

## **Rechtsbelehrung über eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 180 ZVG**

Sie haben die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Das Verfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft gemäß anliegendem Anordnungs- bzw. Beitrittsbeschluß kann auf Antrag eines Miteigentümers einstweilen eingestellt werden, wenn die in § 180 Abs. 2 oder Abs. 3 ZVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist für jeden Miteigentümer gesondert zu stellen.

**Der Gesetzestext von § 180 Abs. 2, 3 und 4 ZVG lautet:**

- (2) Die einstweilige Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag eines Miteigentümers auf die Dauer **von längstens sechs Monaten** anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint. Die einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30b gilt entsprechend.
- (3) Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, so ist auf Antrag dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies **zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls** eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30b gilt entsprechend. Das Gericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.
- (4) Durch Anordnungen nach Absatz 2 u. 3 darf das Verfahren **nicht auf mehr als fünf Jahre insgesamt** einstweilen eingestellt werden.

Der Antrag ist zu begründen. Dabei sind insbesondere folgende Fragen von Bedeutung:

- Welche Einwände sollen gegen die alsbaldige Durchführung der angeordneten Zwangsversteigerung vorgebracht werden?
- In welcher Weise könnte sonst die Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft erfolgen? Warum ist dies noch nicht geschehen?

Ihre Angaben sind auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

**Der Antrag ist zweifach (bzw. mehrfach, wenn das Verfahren von mehreren Miteigentümern betrieben wird) einzureichen und muß innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung dieser Rechtsbelehrung an Sie beim Gericht eingegangen sein.**

**Belehrung § 180 ZVG**